

gung zu Stande zu bringen: so muß ich dem entgegen, es wird gewiß weder mir noch der Deputation zur Last gelegt werden können, daß wir das Zustandekommen des Gesetzes auf indirecte Weise verhindern wollten; denn wir halten das Gesetz auch noch für ausführbar und durchführbar, wenn wir auch die Ablösung nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage beantragen. In dieser Weise haben die Ablösungen zeither immer stattgefunden, und ich kann versichern, daß sie in sehr vielen, mir selbst einzeln bekannt gewordenen Fällen von den Gutsherren auf diese Weise unweigerlich vorgenommen worden sind. Uebrigens sind aber auch von der Deputation einige Erleichterungen zu Gunsten der Belasteten vorgeschlagen worden; ich wollte also nur dadurch zu erkennen geben, daß von Unausführbarkeit des Gesetzes wohl kaum die Rede sein kann. Im Gegentheil, so unangenehm mir auch das ganze Gesetz ist, so will ich, da es scheint, daß die Berechtigten selbst zum Theil das Zustandekommen desselben wünschen möchten, dieses durchaus nicht erschweren. Noch einmal erlaube ich mir, auf die Grundrechte (mit einem Worte zurückzukommen, um wenigstens einige Widerlegungen zu entkräften und nicht in den Schein zu gerathen, als ob ich etwas Ungeschicktes behauptet hätte. Die Staatsregierung beharrt bei der Behauptung, daß die Grundrechte ein sächsisches Gesetz seien, mit Zustimmung der Stände gegeben, formell also nach den verfassungsmäßigen gesetzlichen Vorschriften gültig. Sie sind also, wie ich in meiner ersten Rede sehr richtig unterschieden habe, nicht Grundrechte des deutschen Volkes, sondern, wie ich sie schon vorhin nannte, königl. sächsische Grundrechte. Wenn aber das der Fall ist, warum hat denn die Staatsregierung gesagt: „der Reichsverweser verkündet als Gesetz“, warum spricht sie im ersten Artikel vom deutschen Volke und vom deutschen Reiche, warum spricht sie weiter §. 2 vom deutschen Reichsbürgerrecht? Wir sind doch nicht das deutsche Volk und das deutsche Reich? Warum spricht sie im II. Abschnitt Artikel 8 von Aufhebung der Verfassungen oder der Form der Abstimmung, welche das Zustandekommen einer neuen Verfassung verhindern könnten? Das war ja gar nicht nothwendig. Bei uns war ja das Zweikammersystem schon gebrochen, das hatte man schon durch die Verfassung vom 15. November 1848 erreicht. Wenn sie also als sächsisches Landesgesetz gegeben sein sollten, so bedurfte es ja dieser Bestimmungen gar nicht mehr. Man hätte also die Grundrechte so fassen sollen, wie sie für Sachsen anwendbar und ausführbar waren. Es steht der sächsischen Regierung so gut wie jeder andern zu, ein fremdes Gesetz anzunehmen, wenn sie seinen Inhalt für Sachsen passend findet, es auf gesetzmäßigem Wege vorzulegen, berathen zu lassen und, wenn es die Zustimmung der Stände erhält, zu publiciren. Kein Mensch aber wird sagen, wenn wir z. B. ein englisches Gesetz für uns annehmen wollten: „Wir, Friedrich August, verkünden mit Zustimmung der Kammern nachstehendes Gesetz: Wir, Victoria, von Gottes Gnaden Königin von Großbritannien verkünden hiermit u. s. w. Ein sächsi-

ches Gesetz muß doch im sächsischen Style verkündet werden und so gefaßt sein, daß es in Sachsen ausgeführt werden kann. Also, meine Herren, verzeihen Sie mir, die Sache hinkt von allen Seiten, es ist hier ein Widerspruch, man mag die Sache betrachten wie man will. Ich habe diesen Widerspruch nur ins gehörige Licht stellen wollen. Denn über die Frage: Sind die Grundrechte gültig oder nicht? werden wir nie wegkommen; es wird immer zweifelhaft bleiben, ob sie gültig sind oder nicht, so lange noch überhaupt von diesem unglückseligen Worte „Grundrechte“ die Rede ist. Sind aber diese Zweifel einmal vorhanden, so muß doch jede Interpretation im Sinne des gültigen allgemeinen Rechts geschehen, für das, was anerkanntes Recht ist, muß die Präsuntion doch allemal entscheiden. Also an dieser Ansicht festhaltend, thut es mir unendlich leid und ich wünschte, es wäre nie geschehen, daß sich von der Staatsregierung im Jahre 1850 auf diese Grundrechte bezogen worden wäre, und diese Ansicht kann ich, so leid es mir auch thut, auch jetzt nicht ändern.

Staatsminister v. Friesen: Nur wenige Worte in Bezug auf Dasjenige, was der Herr Vorredner über die Art und Weise der Publication der Grundrechte gesagt hat! Ich will darüber gar nicht rechten, ob man sie vielleicht in anderer Weise, in anderer Form hätte publiciren können; aber Thatsache ist es, daß damals alle sogenannten Reichsgesetze auf dieselbe Weise publicirt worden sind. Ich mache hierbei nur aufmerksam auf die allgemeine deutsche Wechselordnung, welche doch gewiß Niemand für ungültig erklären wird, und welche auch mit den Worten anfängt: „Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November, verkündet als Gesetz: zc.“ Es war dies damals die angenommene Weise, alle dergleichen Gesetze zu publiciren, und alle die Gründe, welche heute gegen die formelle Geltung der Grundrechte in Sachsen angeführt worden sind, soweit sie aus der Form der Publication hergenommen worden, lassen sich auch in Bezug auf die Wechselordnung anführen.

Präsident v. Schönfels: Es findet sich für den allgemeinen Theil kein Redner weiter eingezeichnet, und insofern sich Niemand mehr meldet, schließe ich die allgemeine Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich will ganz kurz sein, um die Discussion nicht noch länger aufzuhalten. Die meisten Mitglieder, welche heute das Wort ergriffen haben, sprachen sich hauptsächlich gegen die Motive aus, welche dem Gesetzentwurfe beigegeben worden sind, und zwar nach einer doppelten Richtung hin. Einmal nämlich, weil den Grundrechten darin Geltung beigegeben worden ist, und dann, weil die im ersten Abschnitte des Entwurfes genannten Befugnisse ohne Entschädigung wegfallen sollen. Die Staatsregierung hat darauf bereits das Nöthige entwickelt, und ich habe dem nichts hinzuzufügen. Was dagegen den Bericht anlangt, so haben sich sämtliche Redner mit dem darin nie-